

RICHTLINIEN FÜR DIE ERHEBUNG VON ROHRNETZKOSTEN- ZUSCHÜSSEN UND BAUKOSTENZUSCHÜSSEN

gültig ab 1. Januar 2017

Anlage 3 zu den **Ergänzenden Bestimmungen** der Stadtwerke Parchim GmbH (im folgenden SWP genannt).

Der Anschlussnehmer hat gemäß § 9 der AVBWasserV bei Anschluss an die Verteilungsanlagen der SWP oder bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen verlorenen Zuschuss gemäß den nachfolgenden Bestimmungen an SWP zu zahlen:

I. Anschlüsse an Verteilungsanlagen, mit deren Errichtung vor dem 1. Juli 1990 begonnen wurde.

Soll ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage der SWP hergestellt werden, die vor dem 1. Juli 1990 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen wurde, und ist der Anschluss ohne Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlage möglich, so werden keine Rohrnetzkostenzuschüsse erhoben.

Unberührt davon bleiben die Zahlungen für die Kosten des Hausanschlusses gemäß § 10 der Ergänzenden Bestimmungen und für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 13 der AVBWasserV.

II. Anschlüsse an Verteilungsanlagen, die nach dem 1. Juli 1990 errichtet werden.

Soll an eine Verteilungsanlage der SWP, mit deren Errichtung nach dem 1. Juli 1990 begonnen wurde, ein Anschluss hergestellt werden, oder ist wegen der Erhöhung der Leistungsanforderung eines Anschlussnehmers die Verstärkung einer vorhandenen Verteilungsanlage erforderlich, so hat der Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu zahlen:

1. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten, die für die Erstellung oder Verstärkung örtlicher Verteilungsanlagen in einem Versorgungsbereich erforderlich sind. Dazu gehören z. B. Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Druckerhöhungsanlagen, Behälter und zugehörige Einrichtungen, die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienen.
2. SWP bildet nach ihren versorgungstechnischen Gesichtspunkten einzelne „Versorgungsbereiche“, die alle Grundstücke erfassen, die ihre Belegenheit an einer öffentlichen Straße haben und an die örtliche Verteilungsanlage gem. Ziff. 1 angeschlossen werden können. Über alle mit dem Ausbau ihrer Anlagen zusammenhängenden Fragen entscheidet SWP allein.
3. Der Baukostenzuschuss wird nach der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks bemessen.
 - 3.1 Als Straßenfrontlänge gilt die Strecke, mit der das Grundstück an öffentliche Straßen grenzt. Sie wird aus den amtlichen Plänen (Katasterauszüge usw.) ermittelt. Bei Grundstücken, die an zwei oder mehrere von SWP berohrte Straßen angrenzen, wird die Hälfte aller Straßenfrontlängen zugrunde gelegt.
 - 3.2 Für jedes Grundstück wird eine Straßenfrontlänge von mindestens 10 Metern gerechnet. Das gilt auch für Grundstücke, die nicht unmittelbar an eine öffentliche Straße grenzen.
4. Bei der Berechnung des auf den Anschlussnehmer entfallenden Anteils werden in dem Versorgungsbereich nur die Straßenfrontlängen solcher Grundstücke berücksichtigt, bei denen nach den baulichen Nutzungsmöglichkeiten aufgrund der behördlichen Bauplanungen in absehbarer Zeit mit einem Anschluss an das Verteilungsnetz der SWP gerechnet werden kann. Die Straßenfrontlängen von Grundstücken, die bereits mit Wasser versorgt sind, bleiben unberücksichtigt.
5. Der Baukostenzuschuss beträgt 70 vom Hundert der Kosten gem. Ziffer 1.
6. Der von dem Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss berechnet sich wie folgt:

$$BKZ = 0,7 \cdot B$$

Dabei bedeuten: F = Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks (gem. Ziff. 3)

G = Summe der Straßenfrontlänge aller Grundstücke, die in dem betreffenden Versorgungsbereich an die örtlichen Verteilungsanlagen angeschlossen werden können (gem. Ziff. 2)

B = Erforderliche Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen in dem Versorgungsbereich (gem. Ziff. 1)

7. Der Baukostenzuschuss wird spätestens mit der Herstellung des Anschlusses an das Verteilungsnetz der SWP zur Zahlung fällig. Wenn zu diesem Zeitpunkt die Kosten gemäß Ziff. 1 noch nicht festliegen sollten, so hat der Anschlussnehmer eine Abschlagszahlung in Höhe der von SWP kalkulatorisch ermittelten voraussichtlichen Kosten zu leisten.
8. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht und deswegen die Verteilungsanlagen der SWP verstärkt oder erweitert werden müssen. SWP setzt die Baukostenzuschüsse in diesen Fällen gesondert fest.